

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Deponie Kalkhäusl, 1. Änderung“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 23.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 31.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Weiherhammer abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.01.2023 und Frist bis zum 03.03.2023.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

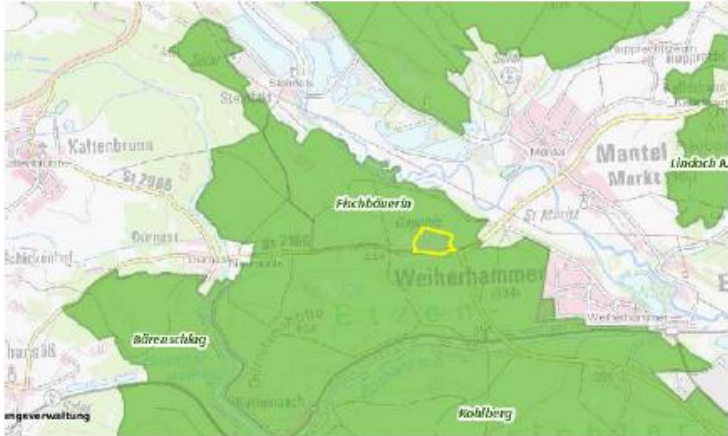
Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. OPf. (Schreiben vom 27.01.2023)	3
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. OPf. – Bereich Forsten (Schreiben vom 08.02.2023)	4
Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 25.01.2023)	4
BUND Naturschutz in Bayern e. V. (Schreiben vom 25.01.2023)	4
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 01.03.2023).....	4
Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 27.01.2023)	5
LfU - Bayrisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 23.03.2023)	5
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Abteilung 6 Gesundheitswesen (Schreiben vom 06.03.2023).....	5
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Sachgebiet 31 Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Schreiben vom 25.01.2023)	5
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Sachgebiet 42 Bauordnung (rechtlich), Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 13.02.2023)	6
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Sachgebiet 42 Bauamt (Recht) (Schreiben vom 03.03.2023)	7
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Sachgebiet 44 Technische Sachbearbeitung (Schreiben vom 25.01.2023)	8
PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.02.2023)	8
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern (Schreiben vom 10.02.2023).....	9
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 09.02.2023)	9
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 26.01.2023).....	9
TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 08.02.2023)	10
Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 03.03.2023)	10
Zweckverband Steinwaldgruppe (Schreiben vom 31.01.2023).....	11
Markt Mantel (Schreiben vom 09.02.2023).....	12
Stadt Grafenwöhr (Schreiben vom 23.02.2023)	12
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.....	12

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. OPf. (Schreiben vom 27.01.2023)		
B1.1.	<p>Siehe unsere Stellungnahme vom 07.12.2020 (Az: L2-460-3741660118-PV/Grö)</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.12.2020:</u> <i>Der Markt Weiherhammer plant auf der Flurnummer 331/1, Gmkg. Röthenbach, einen ca. 2,5 ha großen Solarpark auf der ehemaligen Mülldeponie Kalkhäusl. Im Südwesten der o. g. Flurnummer befindet sich bereits eine PV-Anlage.</i> <i>Das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/OPf. begrüßt die Überplanung der ehemaligen Deponie. Dadurch werden der Landwirtschaft keine Flächen aus der primären landwirtschaftlichen Produktion genommen. Die Ziele im Regionalplan sind einschlägig.</i> <i>Obwohl es sich um eine sog. Konversionsfläche handelt, ist ein Ausgleich zu erbringen. Dieser soll außerhalb des überplanten Bereichs liegen. Das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/OPf. fordert, den Ausgleich innerhalb der Deponie zu erbringen, um landwirtschaftlich genutzte Flächen zu schonen. Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen dürfen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden.</i> <i>Ein sparsamer Verbrauch von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen sowie der Fortbestand und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur sind wichtige Grundsätze in der Landesplanung. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für ein Bauvorhaben dazu führt, dass auch diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden.</i> <i>Gemäß 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (für Ausgleichs o. Ersatzmaßnahmen) auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. In besonderer Weise wird dabei herausgestellt, dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Vorrangig ist zu prüfen, ob die Kompensation durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Damit soll möglichst vermieden werden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.</i> <i>In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob der Waldumbau, hin zu klimastabilen Wäldern, als Ausgleichsmaßnahme in Betracht gezogen werden kann.</i> <i>Aus Sicht der Landwirtschaft ist für die Außenkompensation ein gesteuertes Kompensationsflächen-Management die geeignete Lösung zur Verhinderung von Schäden an der Agrarstruktur. Es bietet gleichzeitig die Möglichkeit zur Schaffung eines ökologisch sinnvollen Biotopverbundes in Verbindung mit dem Erhalt und der Aufwertung der Kulturlandschaft.</i></p>	<p><i>Aufgrund der besonderen Anforderungen durch die Deponienutzung an die Oberflächengestaltung ist der naturschutzrechtliche Ausgleich nicht innerhalb der Deponie realisierbar.</i> <i>Für den Ausgleich wird ein Flurstück in Mallersricht in Anspruch genommen, das bereits vorsorglich für zukünftige Kompensationsmaßnahmen durch den Landkreis erworben wurde.</i> <i>Die geplante Umwandlung von Acker in Grünland ermöglicht auch zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung.</i></p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Wir bitten um Zusendung eines Auszuges aus dem Beschlussbuch zur Behandlung dieser Planung.</i></p> <p>Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.,.</p>		
B2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. OPf. – Bereich Forsten (Schreiben vom 08.02.2023)		
B2.1.	Gegen dieses Vorhaben bestehen auch nach den inhaltlichen Änderungen aus forstfachlicher Sicht weiterhin keine Einwendungen. Ausgleichsmaßnahmen finden nicht im Wald statt.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.	Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 25.01.2023)		
B3.1.	<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.	BUND Naturschutz in Bayern e. V. (Schreiben vom 25.01.2023)		
B4.1.	<p>Die Bund Naturschutz Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden bedankt sich für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und nimmt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben fristgerecht im Namen und Auftrag des Landesverbandes wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die geänderte Planung gibt es keine Einwendungen.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 01.03.2023)		
B5.1.	<p>Anbei übersende ich die Stellungnahme der Bundeswehr:</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Einsatz von Kränen ist gesondert bei LufABw1dBauschutz@bundeswehr.org zu beantragen. Ein Antragsformular habe ich diesen Zeilen beigelegt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eine evtl. Antwort/Rückfrage senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p> <p><u>Anlage 1</u>: Antrag auf luftrechtliche Genehmigung gem. §§ 12 ff LuftVG zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses</p>		
B6.	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 27.01.2023)		
B6.1.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.	LfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 23.03.2023)		
B7.1.	<p>Mit E-Mail der BHM Planungsgesellschaft mbH vom 24.01.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderungen.</p> <p>Vom LfU zu vertretende Fachbelange (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zwar erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf den Bereich der Landkreisdeponie Weiherhammer/Kalkhäusl, die geplante Bioabfall-Vergärungsanlage liegt jedoch außerhalb der Deponiebauabschnitte 1 und 2a, berührt somit nicht den Deponiekörper. Leitungen werden offensichtlich nicht überbaut. Beeinträchtigungen des Deponiekörpers sowie der für die Deponienach-sorge erforderlichen Maßnahmen sind demnach nicht zu besorgen.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Abteilung 6 Gesundheitswesen (Schreiben vom 06.03.2023)		
B8.1.	Zu o.g. Vorhaben bestehen aus hygienischer Sicht weiterhin keine Bedenken.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
B9.	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Sachgebiet 31 Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Schreiben vom 25.01.2023)		
B9.1.	Von Seiten der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab gibt es keine besonderen Anmerkungen zum Vorhaben „Bioabfall-Vergärungsanlage“.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die betroffene Grundfläche (Flurnummer 331/1, Gem. Röthenbach) liegt im Bereich des Staatsjagdreviers Kohlberg bzw. beim separat verpachteten Staatsjagdrevier Fischbäuerin und ist auch schon bisher ein befriedeter Bezirk im Sinne des Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz. Es wird davon ausgegangen, dass die dort umliegend jagdberechtigte Bayerische Staatsforsten AöR (Forstbetrieb Schnaittenbach) vom Vorhaben in Kenntnis gesetzt wird.</p> 		
B10.	<p>Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Sachgebiet 42 Bauordnung (rechtlich), Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 13.02.2023)</p>		
B10.1.	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes vom 03.06.2022 zum Entwurf 02.03.2022.</p> <p><i>Stellungnahme vom 03.06.2022:</i> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes vom 04.11.2020 zum Entwurf 20.10.2020.</p> <p><i>Stellungnahme vom 04.11.2020:</i> Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans „Solarpark Deponie Kalkhäusl“ der Gemeinde Weierhammer ist die künftige Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage auf dem seinerzeitigen Bauabschnitt „D“. Dieser Bereich war bisher für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Im nun aktuell vorliegenden BPlan-Entwurf ist für die Unterbringung der o.g. Vergärungsanlage auch eine Vergrößerung des Bauabschnitts „D“ in östlicher Richtung vorgesehen. Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Für die geplante Vergärungsanlage mit ihren einzelnen Betriebskomponenten (z.B. Vergärung, BHKW,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Trocknungsanlage, Kompostierfläche) ist allerdings ein umfangreiches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.</i></p> <p><i>Für die Vergärungsanlage ist ein umfangreiches immissionsschutzfachliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Das entsprechende Genehmigungsverfahren läuft bereits aktuell im Parallelverfahren, zu dem nach vollständigem Vorliegen der Antragsunterlagen die erforderlichen Umweltgutachten erstellt werden.</i></p> <p><i>Grundsätzlich bestehen daher zu der vorgelegten 1. Änderung der Bauleitplanung nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Einwände.</i></p> <p>Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die geplante Vergärungsanlage läuft aktuell bereits im Parallelverfahren. Im Genehmigungsverfahren werden alle notwendigen Umweltgutachten erstellt.</p> <p>Grundsätzlich bestehen daher zu der vorgelegten 1. Änderung der Bauleitplanung nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Einwände.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B11.	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Sachgebiet 42 Bauamt (Recht) (Schreiben vom 03.03.2023)		
B11.1.	Zur o.g. Bauleitplanung haben wir die in ihrem Aufgabenbereich berührten Facheinheiten unseres Hauses gehört und denselben amtsintern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B11.2.	Aus Sicht des Sachgebiets 42 bestehen weiterhin folgende Anmerkungen: 1. Zu den in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 5 (5) festgelegten externen Ausgleichsflächen ist zu den dort festgesetzten Maßnahmen noch ein konkreter Ausführungszeitpunkt zu bestimmen.	Als Maßnahmenzeitpunkt wird redaktionell ergänzt: „Die Ausgleichsfläche ist innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn im Solarpark umzusetzen. Maßnahmenbeginn und Fertigstellung sind der UNB anzuzeigen.“	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B11.3.	2. Unter Nr. 2 (1) des Textteils wäre noch zu ergänzen, dass die genaue Lage der jeweiligen Anlage nur innerhalb des Geltungsbereiches variieren darf.	Nr. 2 (1) wird redaktionell angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B11.4.	3. Zum Satzungsentwurf erfolgt der redaktionelle Hinweis, dass die Bezifferung der Paragraphen zu korrigieren ist.	Der Satzungstext wird redaktionell angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B11.5.	4. Die der Planung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen werden lediglich im Inhaltsverzeichnis ohne Angabe eines Rechtsstands genannt, ohne dabei Bestandteil der Planung zu sein. Die zitierten Vorschriften sind jeweils unter Angabe ihres aktuellen Rechtsstands als Präambel einzufügen oder zumindest in die Hinweise des Textteils als Bestandteil des Bebauungsplans aufzunehmen.	Die Rechtsgrundlagen werden redaktionell angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
B12.	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Sachgebiet 44 Technische Sachbearbeitung (Schreiben vom 25.01.2023)		
B12.1.	Hinweis: Um eine eindeutige und zweifelsfreie Bearbeitung der Stellungnahmen zu ermöglichen, wäre es sinnvoll bei der Bezeichnung des Bebauungsplanes den Zusatz „Bioabfall-Biogasanlage“ mit aufzunehmen.	Der Name des Bebauungsplanes wird nicht nachträglich angepasst, da er ansonsten nicht mehr zum Aufstellungsbeschluss und den bisherigen Verfahrensschritten passen würde. Weiterhin ist er durch die Nummerierung der Änderung eindeutig zuordenbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B12.2.	Zeichnerische Festsetzungen In den zeichnerischen Festsetzungen sollten folgende Kennzeichnungen / Korrekturen mit aufgenommen werden: Der ummauerte Rückhaltebereich für den Havariefall, die Lagerplatten / Kompostierung, sowie die Ummauerung für den Fall der Havarie sind maßlich zu fixieren.	Die zeichnerischen Festsetzungen sind hinreichend konkret für die Ebene des vorliegenden Bebauungsplans. Genauere Detailplanungen sind Gegenstand des Bauantrages.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B12.3.	Textliche Festsetzungen 2. Überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen (1) ...“die genaue Lage darf um bis zu 2 m variieren“ – durch die zeichnerischen Festsetzungen ist aus Sicht des SG44 diese Festsetzung hinfällig; die Gebäude und baulichen Anlagen sind bis auf die Ummauerung maßlich fixiert	Die bestehende Bemaßung wurde zur genaueren Verortung der dargestellten Festsetzungen ergänzt. Die Möglichkeit der Verschiebung der Gebäude und baulichen Anlagen bleibt weiterhin bestehen. (Abweichung von den Bemaßungen ist somit möglich)	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B12.4.	Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen von Seiten des Sachgebietes 44 – Bauordnung – keine weiteren Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B13.	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.02.2023)		
B13.1.	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. <u>Anlage 1: Übersichtskarte</u></p>		
B14.	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern (Schreiben vom 10.02.2023)		
B14.1.	Die Hinweise der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Weitere vom Bergamt Nordbayern wahrzunehmende Aufgaben werden nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht berührt.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
B15.	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 09.02.2023)		
B15.1.	<p>Das geplante Vorhaben liegt gem. B IV 2.1.1 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Regionalplan Oberpfalz-Nord im Randbereich des Vorbehaltsgebietes für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen pgS 5/2 „südwestlich Mantel“. Das Vorbehaltsgebiet dient dazu, den mittel- und langfristigen Rohstoffbedarf zu decken und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Deshalb soll darin gem. B IV 2.1.2 Regionalplan Oberpfalz-Nord den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Die Lage im Bereich des Vorbehaltsgebietes ist aus regionalplanerischer Sicht im Zuge der Abwägung und durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in Form einer Duldungsverpflichtung im Bebauungsplan ausreichend gewürdigt worden. Im Hinblick auf die Gewichtung des Belanges der Rohstoffsicherung und –gewinnung soll jedoch auch den Stellungnahmen der rohstoffgeologischen Fachstellen (u.a. Bergamt Nordbayern, Referat Rohstoffgeologie im Landesamt für Umwelt) besondere Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien und Abwärme aus Kraftwerken und Industrie vor allem in [...] Weiherhammer verstärkt genutzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B16.	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 26.01.2023)		
B16.1.	Gegen den vorgelegten Bebauungsplan / Flächennutzungsplan in der Fassung vom 28.11.2022 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B17.	TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 08.02.2023)		
B17.1.	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
B18.	Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 03.03.2023)		
B18.1.	<p>Mit E-Mail vom 24.01.2023 beteiligen Sie uns im Rahmen der erneuten Offenlage zu o.g. Bauleitplan. Wir haben uns zuletzt mit den Schreiben vom 02.12.2020 und 30.05.2022 geäußert. Gemäß den übermittelten Abwägungsmaterialien wurden die wasserwirtschaftlichen Belange berücksichtigt, soweit dies aktuell möglich ist.</p> <p>Im Hinblick auf die Entwässerung verweisen wir noch einmal auf Nr. 3 unserer Stellungnahme vom 02.12.2020, wonach entsprechende Unterlagen für ggf. notwendig werdende wasserrechtliche Genehmigungen spätestens im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (BlmSchG-Verfahren?) vorzulegen sind.</p> <p><i>Punkt 3 aus der Stellungnahme vom 02.12.2020:</i></p> <p>3. Entwässerung <i>Anfallendes Schmutzwasser (z.B. Sanitärbereich) ist der Kläranlage Weiherhammer zuzuführen. Für den Betrieb der Bioabfallvergärung ist zu prüfen, ob Abwasser abgeleitet wird und ob im Zusammenhang damit eine Wasserrechtliche Genehmigung in Verbindung mit Anhang 23 AbwV – Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen erforderlich wird (siehe hierzu auch Biogashandbuch Bayern, Kapitel 2.2.4.10.1.2 und 2.2.4.10.1.3.).</i> <i>Kapitel 2.2.4 - Wasserwirtschaft des „Biogashandbuch Bayern“ ist zu beachten.</i> <i>Zum Umgang mit Niederschlagswasser werden dort grundsätzliche Hinweise gegeben, die zu beachten sind und die wir nachfolgend auszugsweise anführen:</i> <i>Bei Biogasanlagen gibt es unterschiedliche Flächen, auf denen Niederschlagswasser anfallen kann.</i></p> <p>Belastung des Niederschlagswassers: <i>Abhängig von der Verschmutzung der Flächen ist das Niederschlagswasser unterschiedlich belastet. Niederschlagswasser von Dachflächen von Gebäuden und Anlagenteilen ist in der Regel gering belastet, Niederschlagswasser von Parkplätzen, Zufahrts- und Gehwegen wird meist gering bis mittel belastet sein. Im Bereich der Biogasanlage mit den vorhandenen Fahrwegen und Hofflächen, Aufgabe- und Entnahmebereichen für Substrate bzw. Gärreste, Abfüll- und Umschlagflächen für Kraftstoffe, Silagesickersäfte oder Gärreste sowie den Substratlagern (meist Fahrsilos) muss mit stark belastetem Niederschlagswasser gerechnet werden.</i></p> <p>Behandlung und Entsorgung des Niederschlagswassers:</p>	<p><i>Für die vorgesehene Abwasserentsorgung wurde vom Vorhabenträger eine Entwässerungsplanung vorgelegt und bereits mit der Fachbehörde abgestimmt.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p><i>Für die Niederschlagswasserbeseitigung bei Biogasanlagen ist ein Konzept vorzulegen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Entwässerungsplanung von Dachflächen, Parkplätzen, Zufahrts- und Geh-wegen ist anhand Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu entscheiden, inwieweit eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Untergrund bzw. in ein Oberflächengewässer notwendig ist. Zusätzlich ist ggfs. eine Rückhalteeinrichtung mit Drosselung der Einleitungsmengen vorzusehen.</i></p> <p><i>Das stark belastete Niederschlagswasser der Fahrwege und Hofflächen ist gesondert zu sammeln und einer Behandlung zuzuführen. Da für die Behandlung von stark belastetem Niederschlagswasser von diesen Flächen bisher keine allgemein gültigen Beurteilungsgrund-lagen existieren, sind Voruntersuchungen bzw. ist ein Probetrieb zu empfehlen. In jedem Fall sollte eine zweistufige Behandlung mit vorgeschalteter Sedimentationsstufe zur Feststoffabtrennung und nachgeschalteter biologischer Behandlung (z.B. in einem bewachsenen Bodenfilter) vor einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder vor einer Versickerung erfolgen.</i></p> <p><i>Das stark belastete Niederschlagswasser aus dem direkten Bereich der Biogasanlage muss entsprechend der Kapitel 2.2.4.1 für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Fahrsilos) und Anlagen zum Abfüllen von Silagesickersäften, Kapitel 2.2.4.2 Anlagen zum Abfüllen von Wirtschaftsdünger, Kapitel 2.2.4.5.1 Anlagen zum Abfüllen von W2-Gärs substraten, Kapitel 2.2.4.3/2.2.4.5.2 Anlagen zum Herstellen von Biogas (z.B. Aufgabe- und Abfüllbereiche der Fermenter), Kapitel 2.2.4.4/2.2.4.5.3 Anlagen zum Abfüllen von Gärresten und Kapitel 2.2.4.8 Anlagen zum Abfüllen von Heizöl in die Biogasanlage entwässert werden.</i></p> <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <p><i>Gesammeltes Niederschlagswasser fällt gemäß § 54 WHG unter den Abwasserbegriff. Insofern gelten auch hier die rechtlichen Grundlagen in Kapitel 2.2.4.10.1.2. Unter bestimmten Voraussetzungen kann entsprechend NWFreiV bzw. § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 BayWG eine erlaubnisfreie Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser vorliegen. Voraussetzungen für eine Erlaubnisfreiheit sind insbesondere, dass Niederschlagswasser nicht in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist.</i></p>		
B19.	Zweckverband Steinwaldgruppe (Schreiben vom 31.01.2023)		
B19.1.	Von Seiten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe bestehen keine Bedenken zur Ihrem Planungsvorhaben.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	Markt Mantel (Schreiben vom 09.02.2023)		
G1.1.	Der Markt Mantel erhebt gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
G2.	Stadt Grafenwöhr (Schreiben vom 23.02.2023)		
G2.1.	Die Stadt Grafenwöhr bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat keine Anregungen oder Einwände.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ö1.	Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		

Weiteres Vorgehen

Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich folgende Änderungen:

- Redaktionelle Anpassung der Festsetzungen Nr. 2 (1) und 5 (5)
- Redaktionelle Anpassung der Paragraphen der Satzung
- Redaktionelle Anpassung der Rechtsgrundlagen